



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

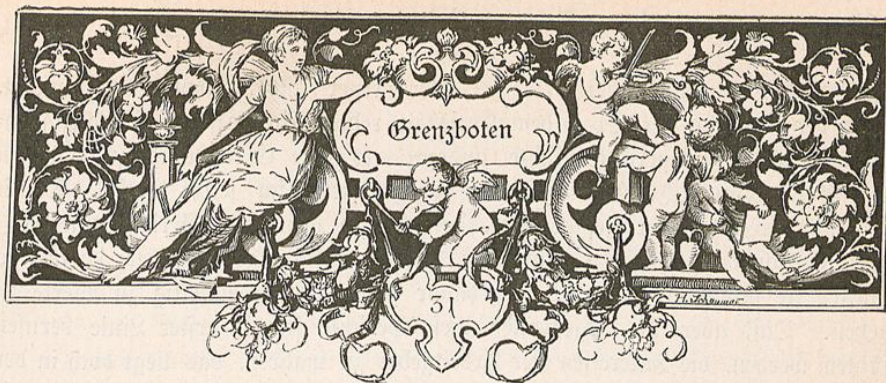
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bähr, O.: Die neuen Gewerbegerichte

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die neuen Gewerbegerichte

Von O. Bähr



In der jüngsten Session des Reichstages ist ein schon seit Jahren in Aussicht genommenes Gesetz über Gewerbegerichte zu Stande gekommen. Wir können nicht umhin, an dieses Gesetz, dessen Bedeutung weit über seinen unmittelbaren Gegenstand hinausreicht, einige Betrachtungen zu knüpfen.

Gewerbegerichte sind französischen Ursprunges. Schon vor der Revolution gab es in einigen Städten Frankreichs solche Einrichtungen. Durch ein kaiserliches Gesetz vom 18. März 1806 wurde dann angeordnet, daß in Fabriksstädten, wo die Regierung es für angemessen erachte, ein Rat der Gewerbeverständigen errichtet werden könne. Hiernach wurden schon zu französischer Zeit in mehreren Städten der Rheinprovinz Gewerbegerichte (oder, wie man früher sagte, Fabrikgerichte) geschaffen. Die preußische Regierung folgte auf Grundlage des französischen Gesetzes mit Schaffung solcher Gerichte in einer Anzahl weiterer Städte. Diese Gerichte waren zuständig als Zivilgerichte für Streitigkeiten der bei dem Gewerbebetrieb Beteiligten und zugleich als Strafgerichte für Übertretungen in Gewerbebesachen. Als Zivilgerichte erkannten sie in Sachen bis zu hundert Franks als einzige Instanz. In Sachen von höherem Werte fand eine Berufung an das Handelsgericht oder in Ermangelung eines solchen an das Landgericht statt. Das Verfahren war beinahe ganz das nämliche wie bei den Friedensgerichten.

Diese Gewerbegerichte, die bis zur Stunde in den Rheinlanden bestehen, darf man sich aber nicht als eine arbeiterfreundliche Einrichtung denken. Die Richter werden nämlich von den Fabrikanten, Werkmeistern und Handwerksmeistern aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, und zwar so, daß die

Zahl der Fabrikanten stets die der Werkmeister und Handwerker übersteigt. Mit der Sprache der Sozialdemokratie zu reden, sind also diese französisch-rheinischen Gewerbegerichte nichts anderes, als eine Einrichtung zu Gunsten der Bourgeoisie. In Gewerbesachen spricht diese sich selbst Recht. Damit soll nun freilich nicht gesagt sein, daß die so gebildeten Gerichte unerträgliche Entscheidungen geben müßten. Sizen verständige Männer darin, so müssen sie schon aus Klugheit sich davor hüten, völlig einseitig zu Werke zu gehen. Daß aber im allgemeinen diese Gerichte sich in erster Linie berufen fühlen werden, die Interessen der Arbeitgeber zu wahren, das liegt doch in der Natur der Sache. Dem entspricht es auch, daß die Industriellen allein die Kosten dieser Gerichte tragen. Die Richter selbst beziehen freilich keine Vergütung. Nur der Gerichtsschreiber, der die zum Staatsdienst befähigenden Eigenschaften haben muß und der eine Hauptperson bei diesen Gerichten bildet, darf bestimmte Sporteln oder auch eine Besoldung beziehen. Das einzige Volkstümliche dieser Gerichte besteht darin, daß sie die Justiz umsonst geben. Und dieser Umstand wiegt so schwer, daß er auch bei den Arbeitern ihnen eine gewisse Beliebtheit verschaffen mochte.

Als bei der neuen Justizorganisation im Jahre 1877 der unglaubliche Fetischismus, den die Rheinländer mit ihren Rechtsinstitutionen treiben, in der deutschen Zivilprozessordnung seinen Triumph feierte, wurden natürlich auch diese Gewerbegerichte aufrecht erhalten, umsomehr, als man inzwischen schon mehrfach bemüht gewesen war, auch für das übrige Deutschland besondere Gewerbegerichte zu schaffen.

Schon die Gewerbeordnung (§ 108) hatte bestimmt, daß in Gewerbesachen zunächst die Gemeindebehörde eine Entscheidung abgeben solle, gegen die freilich den Beteiligten „die Berufung auf den Rechtsweg“ vorbehalten blieb, daß ferner durch Ortsstatut gewerbliche Schiedsgerichte geschaffen werden können. Hier tritt nun auch zuerst der Satz auf, daß diese Schiedsgerichte durch die Gemeindebehörde „unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ zu bilden seien. Die Vorschriften der Gewerbeordnung erwiesen sich aber als unpraktisch, und namentlich wurde von der Befugnis, gewerbliche Schiedsgerichte zu schaffen, nur äußerst selten Gebrauch gemacht. Im Jahre 1873 wurde dem Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach durch die Zentralbehörden besondere Gewerbegerichte für gewerbliche Streitigkeiten sollten geschaffen werden können. Der Entwurf kam wegen Schluß des Reichstages nicht mehr zur Verhandlung. Abermals wurde dem Reichstage ein Gesetzentwurf dieser Art im Jahre 1878 vorgelegt. Er kam zwar zur Verhandlung, scheiterte aber daran, daß für den Paragraphen, der die Zusammensetzung des Gerichts bestimmte, sich keine Mehrheit zusammensand.

Nun ist endlich dem gegenwärtigen Reichstage ein neuer Entwurf vorgelegt worden und dieser hat mit wenigen Änderungen die Zustimmung gefunden.

Darnach sollen Gewerbegerichte auch fernerhin durch statutarische Regelung der Gemeinde oder eines weitem Kommunalverbandes geschaffen werden können, diese Körperschaften auch zur Tragung der Kosten pflichtig sein. Unterlassen sie aber die Errichtung solcher Gerichte, so sollen diese auch durch Anordnung der Landeszentralbehörde ins Leben gerufen werden können.

Fragen wir nun, was diese Gewerbegerichte von den ordentlichen Gerichten unterscheidet, so liegen die charakteristischen Unterschiede in dreierlei: in der Bildung des Gerichtes, in dem Verfahren und in den Kosten. Ehe wir aber hierauf im einzelnen eingehen, müssen wir eine Hauptfrage erörtern, die freilich de lege ferenda erledigt ist, deren Erörterung wir aber gleichwohl für unsre Betrachtung nicht entbehren können.

Es ist das die Frage: Haben denn Streitigkeiten der Gewerbetreibenden wirklich eine so eigentümliche Natur, daß für sie die Herstellung einer besondern Gerichtsbarkeit sachlich geboten erscheint? Darauf kann man nur mit einem entschiedenen Nein antworten. Alle Rechtsverhältnisse hängen mehr oder minder mit dem besondern Kreise der Lebensverhältnisse zusammen, aus denen sie hervorgehen. Man erwartet von dem Richter als einem gebildeten Manne, daß er alle Lebensverhältnisse so weit kenne oder doch zu erkunden vermöge, daß er ein gerechtes Urteil zu fällen imstande sei. Die Gewerbeverhältnisse nehmen in dieser Beziehung keine besondere Stellung ein. Sie sind um nichts mehr eigentümlich, als z. B. die Verhältnisse der Landwirtschaft, die man auch einigermaßen kennen muß, um daraus hervorgegangene Rechtsstreitigkeiten richtig zu beurteilen. Wir wüßten nicht, worin der Unterschied läge, ob der Fabrikherr mit seinem Arbeiter oder der Bauer mit seinem Knecht über eine Lohnfrage in Streit gerät. Die ganz besondern technischen Verhältnisse eines einzelnen Gewerbes kommen bei Rechtsstreitigkeiten nur selten in Betracht, und für solche wird auch bei den Gewerbegerichten nur selten und ganz zufällig wirkliche Sachkunde vertreten sein. Wenn es sich z. B. um die besondern Verhältnisse des Hufschmiedes oder des Schornsteinfegergewerbes handelt, so ist doch nicht abzusehen, weshalb ein zu Gericht sitzender Buchbinder und Konditor davon mehr verstehen sollten, als jeder andre lebenserfahrene Mensch. Eigentümlichkeiten in den Rechtsverhältnissen weist noch am meisten der Handelsstand auf. Im Handelsrechte haben sich wirklich eine Anzahl Rechtsbildungen entwickelt, die vom gemeinen Rechte mehr oder minder abweichen und die in den meisten Ländern und auch bei uns in einem besondern Handelsgesetzbuche zum gesetzlichen Ausdruck gekommen sind. Gleichwohl war im Jahre 1875 die Reichsjustizkommission in ihrer großen Mehrheit der Ansicht, daß es kein Bedürfnis sei, besondere Handelsgerichte zu schaffen; und erst auf heftiges äußeres Andrängen aus Kreisen des Handelsstandes (von dem man sagte, daß es mehr durch persönliche als durch sachliche Gründe veranlaßt worden sei) entschloß sich die Kommission, nachträglich Handelsgerichte in die Organisation aufzunehmen.

Die Fragen des Gewerberechtes kommen aber nicht entfernt den Fragen des Handelsrechtes an Eigentümlichkeit gleich; und es möchte in der That schwer werden, ein dem Handelsgesetzbuch entsprechendes GewerbeGesetzbuch aufzustellen.

Ebenso unrichtig ist es, wenn man sagt, die Streitigkeiten der Gewerbetreibenden seien gewöhnlich einfacher Natur und bedürfen nur eines Ausspruches nach Billigkeit. Auch in dieser Beziehung sind die Gewerbestreitigkeiten von andern Prozessen nicht verschieden. Sie sind gerade so einfach und nicht einfach, gerade so leicht und so schwierig zu entscheiden, wie alle übrigen auch. Es ist wahr, Gewerbestreitigkeiten verlangen eine vernünftige und gerechte Entscheidung, und es ist wünschenswert, daß sie schnell erledigt werden. Dasselbe kann man aber von allen Prozessen sagen.

Man könnte vielleicht der Ansicht sein, eine besondere Gerichtsbarkeit für Gewerbesachen sei deshalb nützlich, weil bei einem solchen Sondergerichte sich leichter ein bestimmter Gerichtsgebrauch ausbilde, der der Rechtsicherheit zu gute komme. Wenn man dies aber als maßgebend betrachtete, so müßte man auch noch manche andre Sondergerichte errichten. Warum sollten nicht Streitigkeiten zwischen Hauseigentümern und Mietern, zwischen Herrschaft und Gefinde von besondern Gerichten entschieden werden? Dann hätte man eine ähnliche zersplitterte Rechtspflege, wie jetzt die Ärzte sich in lauter Spezialärzte umzubilden beginnen. Ob darin aber für die Sache ein Vorteil läge, ist doch sehr zweifelhaft. Jedenfalls hat das neue Gesetz selbst diesen Standpunkt nicht festgehalten, indem es wider die Entscheidungen der Gewerbegerichte die Berufung an die Landgerichte gestattet. Wäre wirklich die Entscheidung eines Sondergerichtes für besser zu halten, als die eines allgemeinen Gerichtes, so ist nicht abzusehen, wie man die Entscheidung des allgemeinen Gerichtes über die Entscheidung des Sondergerichtes stellen könnte.

Wenn hiernach sachliche Gründe in der That nicht vorliegen, für Gewerbesachen eine besondere Gerichtsbarkeit zu schaffen, so muß der Grund hierfür wohl in persönlichen Rücksichten gesucht werden. Daß diese heutzutage nicht darauf hinauslaufen können, den Arbeitgebern eine besondere Gunst zu erweisen, liegt auf der Hand. Vielmehr hat ohne Zweifel die Schaffung der Gewerbegerichte eine Freundlichkeit gegen die Arbeiter sein sollen. Es fragt sich nur, in welcher Beziehung diesen damit wirklich eine Wohlthat erwiesen wird.

Betrachten wir nun die den Gewerbegerichten verliehenen Eigentümlichkeiten, und zwar zunächst die Bildung des Gerichtes. Als Richter sollen drei Männer thätig sein, ein Vorsitzender und zwei Beisitzer. Von den Beisitzern soll der eine Arbeitgeber, der andre Arbeiter sein, und sie sollen je aus der Wahl der Arbeitgeber und der Arbeiter hervorgehen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wollen wir zunächst hier aussprechen, daß wir grundsätzlich durchaus nicht Gegner einer Mitwirkung des Laienelements bei der Rechtsprechung sind. Wir halten unsre Schöffengerichte für eine ganz verständige

Einrichtung, weil ein Einzelrichter, wenn er für sich allein urteilt, leicht einer gewissen Einseitigkeit verfällt, vor der er eher bewahrt bleibt, wenn er sich über seinen Richterspruch mit andern, sei es auch mit Laien, auseinander zu setzen hat. Wir würden daher auch kaum etwas gegen eine Ziviljustiz einzuwenden haben, bei der in unterer Instanz neben dem Einzelrichter Schöffen mitwirkten, wenn nicht dadurch unser Bürgerstand allzu sehr belastet würde. Bei den neuen Gewerbegerichten liegt nun aber das Charakteristische darin, daß die zur Mitwirkung berufenen Beisitzer je aus der Wahl der Stände hervorgehen sollen, denen regelmäßig die streitenden Parteien angehören. Jede Partei hat also ihren eignen Vertrauensmann im Gerichte sitzen, und dieser Richter hat nach seiner Lebensstellung dieselben Interessen, wie die Partei, deren Vertrauensmann er ist. Damit hören die Beisitzer auf, Richter im vollen Sinne des Wortes zu sein. Es ist ja möglich, daß in einem Streitfalle die eine Partei so klar im Unrecht ist, daß beide Beisitzer sich gegen sie aussprechen; und dann wird diese Besetzung des Gerichtes die wohlthätige Folge haben, daß der unterliegende Teil sich um so eher überzeugt, daß ihm durch den Richterspruch kein Unrecht geschehen ist. Ist aber die Sache einigermaßen zweifelhaft, so wird in der Regel der von den Arbeitgebern gewählte Beisitzer sich auf die Seite des Arbeitgebers, der von den Arbeitern gewählte auf die Seite des Arbeiters stellen, und der Kampf der Parteien wird sich im Gerichte selbst fortsetzen. Das ist so sehr menschlich, daß es eben nicht anders sein kann. Auf diese Weise werden die beiden Beisitzer sich als Richter neutralisieren. Die eigentliche Entscheidung wird bei dem Vorsitzenden liegen. Wer ist nun dieser Vorsitzende?

Nach dem Gesetze soll der Vorsitzende von dem Magistrat oder der Vertretung des weitem Kommunalverbandes auf mindestens ein Jahr gewählt werden. Er soll, wenn er nicht schon ein staatlich ernannter oder bestätigter Staats- oder Gemeindebeamter ist, der Bestätigung der höhern Verwaltungsbehörde bedürfen. Er darf auch einen Gehalt beziehen, während das Amt der Beisitzer ein Ehrenamt sein soll. Für die persönlichen Eigenschaften des Vorsitzenden ist nichts weiter vorgeschrieben, als daß er weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein soll. In den Motiven ist dann noch ausdrücklich gesagt, daß der Vorsitzende Jurist nicht zu sein brauche. Auch bei den Verhandlungen im Reichstage wurde von einigen Seiten gerade dies als ein Vorzug hervorgehoben.

bleiben wir zunächst bei dieser Negative stehen, so müssen wir, trotzdem daß auch wir die Schwächen des Juristenstandes sehr wohl zu würdigen wissen, doch die Überzeugung aussprechen, daß es nimmermehr eine gute Rechtsprechung geben kann, wenn nicht der Vorsitzende des Gerichtes ein Jurist ist. Auch abgesehen davon, daß zur Rechtsprechung und insbesondere auch zur Prozeßleitung doch immer noch einige Rechtskenntnisse gehören, so ist auch das Be-

wußtsein, daß der Richter den Beruf habe, ein unparteiischer Mann zu sein, durchschnittlich bei Juristen weit mehr entwickelt, als bei Laien. Das gegenteilige Beispiel der Rheinprovinz überzeugt uns in dieser Beziehung ganz und gar nicht. Wir haben doch wohl endlich an dem zur Zeit in Deutschland bestehenden Prozeß die Erfahrung gemacht, daß die Lobreden der Rheinländer auf ihre französischen Rechtseinrichtungen eine arge Täuschung gewesen sind. Der französische Prozeß ist ein Institut zum Vorteil der Juristen, aber nicht des Volkes. Ebenso werden wir annehmen dürfen, daß die Lobreden, mit denen man die rheinischen Gewerbegerichte angepriesen hat, von den Ständen ausgehen, die selbst darin zu Gericht sitzen. Damit ist aber noch nicht bewiesen, daß von diesen Gerichten wirklich eine gute Rechtsprechung geübt wird. Es geht natürlich alles, wenn man nicht darnach fragt, wie es geht. Übrigens gestehen die Rheinländer selbst zu, daß eine Hauptperson bei ihren Gewerbegerichten der Gerichtsschreiber sei. Damit schon ist diesen Gerichten ihr wahrer Charakter aufgedrückt.

Wir sind deshalb auch überzeugt, daß in dem übrigen Deutschland die mit Berufung des Vorsitzenden beauftragten Körperschaften in der großen Mehrzahl der Fälle bemüht sein werden, einen Juristen für diese Stelle zu gewinnen. Ein anderer Mann, wenn er nicht das leichte Blut des Rheinländers hat, würde sich auch in einer solchen Rolle höchst unglücklich fühlen. Es fragt sich nur, woher man einen solchen Juristen nehmen soll. Die meisten Juristen sind in fester Stellung als Richter, Beamte, Anwälte u. s. w. bereits volllauf beschäftigt. Man müßte also einen Juristen finden, der ausnahmsweise seine Zeit diesem Amte widmen könnte. Oder man müßte einem schon anderweit beschäftigten Juristen das Amt als Nebenstelle übertragen, wobei aber immer der Zweifel entstände, ob damit auch für das Amt genügend gesorgt sei. Es fragt sich dann auch, welche Summe die Magistrate für diese neue Belastung der Gemeinden aufwenden wollen und können. Von der Größe dieser Summe wird vielfach die größere oder geringere Bereitwilligkeit zur Übernahme des Amtes abhängen. Ob die Magistrate über die Frage, welche Männer sich für eine solche Stellung am besten eignen, stets ein sicheres Urteil haben werden, darüber läßt sich auch sprechen. Gegen arge Mißgriffe ist allerdings durch die, wenn auch nur beschränkt, vorbehaltene staatliche Bestätigung gesorgt. Aber dennoch sind Irrungen in dieser Beziehung nicht ausgeschlossen. Wahrscheinlich wird man solche Männer zu wählen suchen, die sich ihrem ganzen Wesen nach einer gewissen Popularität erfreuen, was ja auch manches für sich hätte.

Alles in allem gerechnet, halten wir die Wahrscheinlichkeit, daß in dem Richterkolleg der Gewerbegerichte ein besseres Organ für die Rechtsprechung werde geschaffen werden, als in den vom Staate berufenen Richtern, für nicht sehr groß. Auch die Arbeiter werden bald gewahr werden, daß ihr Vertreter

im Gericht doch immer nur eine Stimme hat, und daß deshalb alles auf die Person des Vorsitzenden ankommt.

Eben deshalb ist es auch höchst auffallend, daß nach § 80 des Gesetzes für die rheinischen Länder die dort bestehenden Gewerbegerichte aufrecht erhalten und nur darin geändert werden sollen, daß die beiden Beisitzer des Gerichts je ein Arbeitgeber und ein Arbeiter sind und aus Wahlen der beiden Stände hervorgehen. Was aber die Hauptsache ist: der Vorsitzende des Gerichts bleibt derselbe wie bisher, nämlich ein Arbeitgeber. Der Antrag des Abgeordneten Tuzauer, der für den Vorsitz einen keiner Partei angehörenden Mann begehrte, wurde im Reichstage abgelehnt. Der Unterschied besteht also nur darin, daß bisher drei Arbeitgeber, in Zukunft aber, neben einem Arbeiter, zwei Arbeitgeber zu Gericht sitzen. Damit haben die Arbeitgeber von vornherein die Mehrheit, und sie bestimmen die Entscheidung. Nach wie vor bilden diese Gerichte eine Einrichtung zu Gunsten der Arbeitgeber.

Mit der Organisation des Gerichts in nahem Zusammenhange steht die Vorschrift des neuen Gesetzes, daß Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln von Prozessen gewerbsmäßig betreiben, bei den Gewerbegerichten nicht zugelassen werden sollen. Wir halten diese Maßregel für zweifelhaft. Daß manche Sachen durch die Dazwischenkunft von Anwälten schwieriger werden, ist unzweifelhaft. Eben so unzweifelhaft ist es aber auch, daß manche Parteien sehr unvollkommen imstande sind, ihre Rechte selbst zu vertreten. Und dieser Mangel wird noch öfter auf Seiten des Arbeiters, als des Arbeitgebers sich einstellen. Insofern ist also die Maßregel nicht als eine für die Arbeiter unbedingt wohlthätige zu erkennen. Der Nachteil wird vielleicht dadurch abgeschwächt, daß jede Partei ihren — sagen wir unbewußten — Advokaten im Gerichte selbst sitzen hat. Hierzu werden sich die beiden Beisitzer um so leichter herausbilden, als die Rechtsverteidigung der Partei selbst mangelhaft ist. Unbedingt wohlthätig wird die Maßregel nur insofern wirken, als sie dazu dient, die Kosten des Prozesses auf einer geringen Stufe zu erhalten. Und dieser Umstand mag sie ja wohl auch den Arbeitern gefällig erscheinen lassen. Sedenfalls aber steht die Bestimmung in einem seltsamen Gegensatz zu den Vorschriften des gemeinen Prozesses, der nicht allein in allen Sachen Anwälte zuläßt, sondern auch in Sachen über dreihundert Mark Anwälte unbedingt fordert. Hat es wohl einen verständigen Sinn, gleichzeitig zu sagen: Anwälte sind für den Prozeß so schädlich, daß sie bei Gewerbegerichten gar nicht zugelassen werden dürfen; und dann wieder: Anwälte sind für den Prozeß so nützlich, daß ohne sie ein Prozeß gar nicht geführt werden darf?

Wir wenden uns nun zu denjenigen Eigentümlichkeiten des Prozesses vor dem Gewerbegerichte, durch die den Gewerbetreibenden in Wahrheit ein entschiedener Vorzug vor allen übrigen Staatsangehörigen verliehen wird. Dieser Vorzug liegt in dem Verfahren und in den Kosten.

Dem Verfahren liegt zwar der gemeine amtsgerichtliche Prozeß zu Grunde. Aber es ist von allen den Formalitäten befreit, die den gemeinen Prozeß für unser Volk zu einem wahren Kreuz gemacht haben. Wir wollen hier die hauptsächlichsten Bestimmungen des bei den Gewerbegerichten angeordneten Verfahrens kurz aufzuführen. Alle Zustellungen erfolgen von Amtswegen. Urteile, Beschlüsse, gegen die ein Rechtsmittel stattfindet, werden den Parteien ohne weiteres zugestellt, wenn sie nicht darauf verzichten. Auch sonstige Urteile und Beschlüsse sind den Parteien zuzustellen, wenn sie nicht in ihrer Anwesenheit verkündet worden sind. Anträge und Erklärungen, die der andern Partei zugestellt werden sollen, sind bei Gericht einzureichen oder beim Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben. Mit dieser Handlung tritt schon die Wahrung einer Frist oder die Unterbrechung einer Verjährung ein. Der Gerichtsschreiber hat die Zustellung in einer „vereinfachten“ Form durch die Post bewirken zu lassen. Alle nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt der Vorsitzende allein. Er setzt die Verhandlungstermine an. Der Gerichtsschreiber hat die Parteien zu laden. Zu dem ersten Termine brauchen die Beisitzer nicht zugezogen zu werden. Erscheint eine Partei nicht, so erläßt der Vorsitzende das Versäumnisurteil. Erscheinen beide Parteien, so versucht er zwischen ihnen die Güte. Kommt ein Vergleich zu stande, wird der Klagenspruch anerkannt oder die Klage zurückgenommen, so ist damit der Prozeß zu Ende. Auch kann der Vorsitzende, wenn es von beiden Parteien beantragt wird, sofort in der Sache entscheiden. Andernfalls wird, wenn die Sache streitig bleibt, ein anderer Termin angesetzt, zu dem nun die Beisitzer zugezogen werden. Zu diesem Termin werden gleich die nötigen Zeugen und Sachverständigen geladen. In dem Termine ist mündlich zu verhandeln. Das Gericht kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Alle diese Vorschriften enthielt schon der Regierungsentwurf. Dann ist aber noch eine schwerwiegende Bestimmung durch die Reichstagskommission in das Gesetz gebracht worden. Erscheinen in einem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder deren eine nicht, so ist das Urteil unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen zu erlassen. Dadurch ist mit dem jetzt bestehenden leidigen Prinzip, das davon ausgeht, daß in jedem Termine der ganze Prozeß von neuem beginne und deshalb das Nichterscheinen einer Partei stets den Verlust der ganzen Sache nach sich ziehe, gebrochen worden. Es wird dieser neue Grundsatz aber auch die Folge haben, daß in die Protokolle die Verhandlungen ihrem wesentlichen materiellen Inhalt nach aufgenommen werden müssen. Denn wie könnte man ein Urteil „mit Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen“ geben, wenn man von den bisherigen Verhandlungen nichts weiß?

In diesem ganzen Verfahren haben wir nun einen vernünftigen Prozeß vor Augen, der mit dem leidigen Formalismus der Zivilprozeßordnung gänzlich

gebrochen hat. Man fühlt sich wie von einem Alp befreit, wenn man liest, daß der Sinn für das Natürliche und Gesunde doch noch nicht völlig aus der Jurisprudenz verschwunden ist.

Und nun kommt noch die Hauptsache. Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach folgenden Sätzen erhoben: in Sachen bis zu 20 Mark 1 Mark, in Sachen von 20 bis 50 Mark 1 Mark 50 Pf., in Sachen von 50 bis 100 Mark 3 Mark. Von da an steigen die Gebühren für je 100 Mark um 3 Mark. Die höchste Gebühr beträgt 30 Mark. Wird der Prozeß durch Anerkennung oder Versäumnisurteil erledigt, so wird die Gebühr nur zur Hälfte erhoben. Kommt ein Vergleich zu stande, so wird gar keine Gebühr erhoben. Schreibgebühren kommen gar nicht in Ansatz. Die zur Kostentragung verurteilte Partei braucht die Kosten eines vom Gegner zugezogenen Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes nur zu bezahlen, wenn die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, und nur in dem vom Gericht für angemessen erachteten Betrage. Auch von den hohen Gebühren der Gerichtsvollzieher sind die Gewerbeprozesse durch die Zustellung mittels der Post und weiter dadurch befreit, daß für die Zustellungen Gemeindebeamte verwendet werden können.

Nun vergleiche man einmal mit diesen Gebührensätzen die des allgemeinen Tarifs. Schon die einfachen Sätze sind in diesem zum Teil höher; sie werden aber in jedem Prozeß, je nach der Art seines Verlaufes, doppelt und dreifach erhoben. Dazu kommen dann noch alle die Nebengebühren, Schreibgebühren, Zustellungskosten u. s. w. So summt sich die Gebührenrechnung in einer Weise auf, daß man für den gemeinen Prozeß das Vier- bis Fünffache dessen rechnen kann, was ein Prozeß vor dem Gewerbegerichte kosten soll. Vermehrt werden die Kosten des gemeinen Prozesses dann noch durch die Kosten der Vertretung der Parteien, die bei dem Landgerichtsprozeß eine erzwungene ist. So haben diese Kosten eine Höhe erreicht, die dahin führt, daß Menschen mitunter sich lieber jedem Unrecht unterwerfen, als in eine so kostspielige Prozedur sich hineinstürzen.

Wenn man nun diesen ganzen Gegensatz betrachtet, in dem dieser neu-geordnete Prozeß zu dem gemeinen Prozeß steht, und wenn man weiter in Betracht zieht, daß Gewerbestreitigkeiten von allen übrigen Streitigkeiten nicht im geringsten verschieden sind, so gelangt man unwillkürlich zu der Frage: Mit welchem Rechte hält man, während man den Arbeitern für ihre Streitigkeiten ein einfaches, verständiges und wohlfeiles Verfahren giebt, alle übrigen Staatsangehörigen unter dem Bann eines formalistischen und mit schweren Kosten verbundenen Prozesses fest? Wir gönnen unsern Arbeitern alles mögliche Gute. Aber haben sie allein einen Anspruch auf das Wohlwollen des Staates, und braucht man auf die übrigen Stände, weil sie nicht so laut den Mund aufthun, keine Rücksicht zu nehmen?

Der Arbeiter wohnt in der Stadt und hat bis zum Gericht keinen weiten Weg. Der Bauer aber wohnt auf dem Lande und muß bis zum Gericht oft drei, vier Stunden Weges gehen. Und doch verlangt man von dem Bauer, daß er in jedem Publikationstermin erscheine, oder er muß — wozu ihm oft gänzlich die Mittel fehlen — Feder und Papier nehmen und sich eine Abschrift der Entscheidung erbitten, während dem Arbeiter die Entscheidung ohne weiteres ins Haus geschickt werden soll. Dem Arbeiter nimmt man die Last und die Gefahr des eignen Prozeßbetriebes ab; auf dem Bauer aber, der noch weniger davon versteht, läßt man sie haften. Dem Arbeiter soll, wenn er einen Termin versäumt, das bisher Verhandelte zu gute kommen. Versäumt aber der Bauer einen Termin, so bricht über ihn ohne alle Rücksicht auf das bisher Verhandelte ein Kontumazialerkenntnis herein. Ist das wohl Gerechtigkeit?

Und wie ist es mit den Prozeßkosten? Sind Arbeiter und Arbeitgeber so viel bessere Menschen, daß sie niemals frivole und leichtfertige Prozesse anfangen, die mit Verurteilung in die Kosten gebüßt werden müßten? Alle die Gründe, die man für die Notwendigkeit hoher Prozeßkosten anzuführen pflegt, treffen in gleichem Maße auch für Gewerbestreitigkeiten zu. Und wenn man nun doch für diese Streitigkeiten weit geringere Kosten festsetzt, so beweist das eben, daß alle jene Gründe unrichtig oder übertrieben sind. Oder ist es etwa gerechtfertigt, daß ein armes Dienstmädchen, das mit seinem Dienstherrn um 25 Mark Lohn streitet, für den Prozeß 7 Mark 20 Pf. an Hauptgebühren und dazu noch alle Nebengebühren bezahlen muß, während die Konfektionsdame, wenn sie mit ihrem Dienstherrn um denselben Lohnbetrag streitet, mit 1 Mark 50 Pf. wegfommt? Allerdings fließen die allgemeinen Prozeßkosten in die Staatskassen, während die Kosten der Gewerbeprozesse in die Gemeindefassen fließen sollen, wo sie schwerlich ausreichen werden, um den Gemeinden die durch Schaffung der Gewerbegerichte neu auferlegten Lasten zu decken. Aber auch dieser Gegensatz dürfte doch den gewaltigen Unterschied in der Höhe der einen und der andern Kosten kaum rechtfertigen. Auch die Kosten der Gemeinden fallen den Staatsangehörigen in der Form der Gemeindeabgaben zur Last. Ist es nun gerecht, daß in dieser Form die Kosten einer den Arbeitgebern und Arbeitern zu gewährenden wohlfeilen Justiz von den übrigen Staatsangehörigen aufgebracht werden müssen, während diese selbst, wenn sie ihr Recht vor Gericht verfolgen, mit schweren Kosten heimgesucht werden?

Bisher hat man immer noch den nun schon seit beinahe elf Jahren bestehenden Prozeß trotz seiner längst erkannten schweren Mängel und seiner unerschwinglichen Kosten von gewissen Seiten zu verteidigen gesucht. Nach Erlaß des Gesetzes über die Gewerbegerichte ist das nicht mehr möglich. Er ist durch dieses Gesetz verurteilt. In einer bestimmten Richtung hat der Reichstag selbst dieser Verurteilung einen positiven Ausdruck gegeben, indem er eine Resolution beschloß, wodurch die verbündeten Regierungen ersucht werden, noch vor

durchgreifender Revision der Reichsprozeßgesetze und zwar baldmöglichst eine Änderung in dem Zustellungswesen zur Beseitigung der zu Tage getretenen Mängel und Härten eintreten zu lassen. Unleugbar ist das Zustellungswesen derjenige Punkt, in dem sich die Fehler des bestehenden Prozesses am schmerzlichsten fühlbar machen. Wir können aber nur wünschen, daß die demnächstige Gesetzesvorlage sich nicht auf diesen Punkt beschränke. Denn das Zustellungswesen bildet nur ein einzelnes Stück des ganzen Systems, wodurch dieser Prozeß sich für die Parteiinteressen so verderblich erweist. Es ist ein Schicksal für Deutschland gewesen, daß es sich durch diesen französischen Prozeß hat bethören lassen.



## Bildungschwindel und Volksbeglückung



er Verein für Massenverbreitung guter Schriften hat in kurzer Zeit sein Netz über ganz Deutschland ausgebreitet; in allen größern Städten sind Zweigvereine entstanden, die mit anerkannter Rührigkeit für die neue Sache eintreten und überall Gönner und Mitglieder in großer Zahl zu werben wissen. Das wäre ein günstiges Zeichen, wenn nicht die Thatsache bestünde, daß kein Volk sich so erstaunlich leicht zu Vereinen krystallisirt wie das deutsche, selbst da, wo es sich um die wunderlichsten Dinge handelt; wenn man nicht wüßte, mit welcher Bereitwilligkeit sich die meisten Menschen vor ihrem Gewissen und der Gesellschaft zu rechtfertigen suchen, wenn sie sich von den wissenschaftlichen, litterarischen, künstlerischen oder volkswirtschaftlichen Verpflichtungen, denen man nun doch einmal als gebildeter Mann unterworfen ist, durch Lösung einer Mitgliedskarte zu diesem oder jenem Vereine befreien können.

Mit Vereinsgründung und Beitragszahlung glauben dann die edeln Menschenfreunde genug gethan zu haben, um mit Selbstgerechtigkeit dem Verlaufe der Zeit- und Streitfragen ruhig zuschauen zu dürfen. Wer sich die unabhsehbare Reihe unsrer Vereine vergegenwärtigt, die tagtäglich wie Pilze aus der Erde hervorsproießen, wird dieser Ansicht beistimmen. Die Vereinsimperei nimmt in Deutschland nachgerade einen solchen Umfang an, daß heutzutage Menschen, die nicht irgend einem Vereine angehören, bei uns kaum mehr zu finden sind. Wer sich von allem Vereinsleben fern hält — und es giebt Gott sei Dank auch noch solche Leute —, der müßte sich gegenüber der beständig wachsenden Flut von Vereinschriften, Aufforderungen und Berichten, die auf